

Zl.: 850/2022

Hartkirchen, am 13. Dezember 2022

VERORDNUNG

gemäß Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom **15. Dezember 2020** betreffend der **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die gemeindeeigene, gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen erlassen wurde und vom **12. Dezember 2022** (Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023).

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1958 und 57/1973 und des § 15 Abs.3 Z.4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Anschlussgebühr (§ 1)

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen (im folgendem kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

Gebührenschildner (§ 2)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer; bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

Ausmaß der Anschlussgebühr (§ 3)

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, € **15,59 mindestens aber € 2.338,00.**

(2)

- a. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung, die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Hobbyräume, Hausbars im Keller oder Dachgeschoß, Bäder, WC's, Sport-, Fitness-, Sauna- und Waschräume sowie Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- b. Ausgebauter Dachraum, Dach- u. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wobei bei der Berechnung das Mauerwerk ebenfalls mit einzubeziehen ist.
- c. Garagen werden nur dann in die Bemessungsgrundlage einbezogen, wenn in dieser eine Wasserentnahmestelle vorhanden ist.
- d. Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen und Loggien werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
- e. Bei land- u. forstwirtschaftlichen Bauten werden neben den zu Wohnzwecken benutzten Gebäuden nur jene betriebliche Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen, für die ein Anschluss an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen ist.
- f. Für Räume, in denen Most gewerblich erzeugt wird, beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr **pro m² € 15,59**.
- g. Für Lagerhallen beträgt die Anschlussgebühr **30 %** der Bemessungsgrundlage.
- h. Für Säle, Fabrikationshallen und Werkstätten beträgt die Anschlussgebühr **50 %** der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2. Dies jedoch nur, wenn Lagerhallen, Säle und Fabrikationshallen für **gewerbliche Zwecke** genutzt werden.
- i. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der im Gemeindeamt vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.

(3) **Zuschlag:**

Zu den vorgenannten Wasserleitungsanschlussgebühren kommt in den Ortschaften Reith, Mußbach, Koppl, Hart ob Haizing, Lacken, Senghübl, Vornholz, Rathen, Kellnering, Knieparz, Schaumberg ob der

Leithen und Steinwand wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage ein **50%iger** Zuschlag zu der Berechnungsgrundlage hinzu.

- (4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für Grundstücke, welche für Dauerkleingärten und Campingplätze verwendet werden, beträgt bis zum Ausmaß von 1500 m² **€ 2.338,00** für je weitere angefangene 400 m² **€ 245,73**.
- (5) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 2.338,00**.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. wird auf einem Grundstück, auf dem sich bereits ein Wasseranschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Wasseranschlussgebühr entsprechend Abs. 2 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die seinerzeit für das unbebaute Grundstück geleistete Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu vermindern, als sich diese unter Berücksichtigung der in dem zwischenzeitlich erhöhten Gebührensatz eingeflossene Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Anschlussgebühr für das bebaute Grundstück ergibt.
 - b. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch, ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als Gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs 2. gegeben ist. Dies gilt in gleichem Maße auch bei einem nachträglichen Anschluss von betrieblichen Gebäuden oder Gebäudeteilen von land- und forstwirtschaftlichen Bauten (z.B. Stallungen) an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage.
 - c. eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Wasserbezugsgebühren (§ 4)

- (1) Die Eigentümer, der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter des vom Wasserzähler gemessenen Wasserstandes **€ 1,88**.

- (2) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten (z.B. Feuerwehr mit Tanklöschfahrzeug befüllt Schwimmbecken) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogener und durch einen Wasserzähler gemessener Wassermenge **€ 3,13**. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Entnahme für Brandbekämpfung.
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten (z.B. Feuerwehr mit Tanklöschfahrzeug befüllt bei Wassernot Hausbrunnen - bei Liegenschaften, die nicht im Versorgungsbereich der WVA liegen) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogener und durch einen Wasserzähler gemessener Wassermenge **€ 1,88**.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Grundgebühr und Wasserzählergebühr (§ 5)

- (1) Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage je Anschluss an die Ortswasserleitung eine jährliche Grundgebühr in Höhe von **€ 64,00** zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des Wasserzählers (§ 10 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hartkirchen) ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	€	3,50 pro Vierteljahr
7 m ³ pro Stunde	€	8,20 pro Vierteljahr
20 m ³ pro Stunde	€	23,50 pro Vierteljahr
Verbundzähler DN50 f. Altersheim	€	81,00 pro Vierteljahr

Bereitstellungsgebühr (§ 6)

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,06 je m² Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Entstehen des Gebührenanspruches und Fälligkeit (§ 7)

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Eine Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) gilt als an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn die Anlage vom Liegenschaftseigentümer oder Bestandsnehmer benützt werden kann.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b bei Zu-, Ein- oder Umbau und bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden entsteht mit dem Baubeginn für die betreffende Baumaßnahme.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr, die Grundgebühr und die Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, wobei für die Wasserbezugsgebühr im Februar, Mai und August eine Akontozahlung entrichtet wird und die Endabrechnung im November erfolgt.

Umsatzsteuer (§ 8)

Die in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. in Höhe von 10 %).

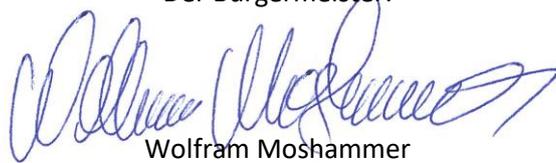
Privatrechtliche Regelungen (§ 9)

Durch diese Gebührenordnung sind privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

Inkrafttreten (§ 10)

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1.Jänner 2023.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfram Moshammer', written in a cursive style.

Wolfram Moshammer